

Wenn diese E-Mail nicht richtig angezeigt wird, klicken Sie bitte [hier](#).

**Sehr geehrte Betreiberin!**  
**Sehr geehrter Betreiber!**

## **COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung (COVID-19 VbV)**

Mit [BGBl. Nr. 295/2022](#) wurde die COVID-19 VbV kundgemacht. Folgende neue Regelungen gelten ab 1.8.2022 für elementare Bildungseinrichtungen:

Diese Verordnung sieht anstelle von Quarantänebestimmungen nunmehr Einschränkungen für Personen, für die ein positives Testergebnis auf SARS-CoV2 vorliegt, vor. Das bedeutet, dass positiv getestete Personen den Wohnbereich verlassen dürfen, sofern sie durchgehend eine FFP2-Maske tragen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 und 7 ist diesen Personen der Zutritt in Kindergärten, Kindergruppen und bei Tageseltern untersagt. Von diesem Verbot ausgenommen sind gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 und 6 die Betreiber\*innen, die Mitarbeiter\*innen sowie Personen, die die Kinder in die Einrichtung bringen und von der Einrichtung abholen. Das bedeutet, dass sich diese Personen in der Einrichtung aufhalten dürfen, sofern sie eine FFP2-Maske durchgehend tragen.

Positiv getesteten Kindern ist das Betreten der Einrichtung weiterhin verboten.

Für die Konsumation von Speisen und Getränken ist das Abnehmen der Maske nur zulässig

- in geschlossenen Räumen, sofern ein physischer Kontakt zu anderen Personen ausgeschlossen ist
- oder im Freien, sofern ein Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.

Bitte denken Sie rechtzeitig daran, klare Vorgaben für die Mitarbeiter\*innen, individuell auf den Standort abgestimmt, vorzusehen.

Strengere Regelungen sind wie bisher aufgrund der Hausordnung oder sonstiger privatrechtlicher Regelungsbefugnisse zulässig.

[BGBl. Nr. 295/2022](#)